

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tommy Tabor und Thorsten Weiß (AfD)

vom 05. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Oktober 2021)

zum Thema:

**Kindeswohlgefährdung durch kriminelles familiäres Umfeld: Positionspapier der Expertenkommission (Neukölln)**

und **Antwort** vom 19. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor und Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

#### **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28668**

**vom 5. Oktober 2021**

**über Kindeswohlgefährdung durch kriminelles familiäres Umfeld:  
Positionspapier der Expertenkommission (Neukölln)**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Fragen betreffen Sachverhalte, die der Senat nicht vollständig in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Für die Fragen, die sich an das Bezirksamt Neukölln richten, hat er dieses um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Zuständigkeit erstellt und dem Senat übermittelt wurde.

1. Im Positionspapier der Expertenkommission „Kindeswohlgefährdung durch kriminelles familiäres Umfeld“ heißt es: „Obwohl Kriminalität in der Familie in Gefährdungsbögen des Kinderschutzes als Risikofaktor benannt ist, war der konkrete Umgang mit entsprechenden Fällen und die Frage, ob die Kriminalität von Eltern, Geschwistern und anderen Familienangehörigen im sozialen Umfeld die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung überschreiten kann, bislang von Unsicherheit geprägt.“ Wie soll die Unsicherheit im konkreten Umgang mit entsprechenden Fällen künftig behoben werden?

Zu 1.:

Bei der Erstellung einer Prognose in Bezug auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist die in diesen Fällen bestehende Komplexität von Wirkungsfaktoren zu berücksichtigen. Hier geben relevante wissenschaftliche (soziologische, ethnologische, (entwicklungs-)psychologische oder medizinisch-psychiatrische) Erkenntnisse, die das Fallverstehen erleichtern, die notwendige Orientierung. Insofern tragen insbesondere Fortbildungen und Handlungsleitfäden zum Abbau der Unsicherheiten bei Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe bei.

2. Macht „ein kriminelles Umfeld eine negative Entwicklung des Kindes hinreichend wahrscheinlich“?

5. Im Positionspapier heißt es: „Insbesondere dann, wenn es sich um familiäre Verflechtungen mit der Organisierten Kriminalität handelt, ist ein geeigneter Zugang für die Jugendhilfe erschwert und die notwendige Kooperationsbereitschaft der Eltern oft nicht in ausreichendem Maße vorhanden.“ Was muss in solchen Fällen im Sinne des Schutzes des Kindes auf die fehlende Kooperationsbereitschaft der Eltern folgen? Wird dies auch konsequent umgesetzt? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2. und 5.:

Zu den Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung können u.a. gehören:

- ein Aufwachsen der Kinder in Familien mit einer erkennbaren hohen Delinquenzbelastung und/ oder
- eine erkennbare Einbindung in organisierte Kriminalität / kriminelle Strukturen von Familienmitgliedern sowie
- die beginnenden oder bekannte Intensivtäterschaft bei (älteren) Familienmitgliedern (z.B. Geschwistern)

Risikofaktoren führen erst im Zusammenspiel mit weiteren wirksamen familiären und sozialen Faktoren bei Handeln oder Unterlassen der jeweiligen Personensorgeberechtigten zu einer prognostisch gefährdeten Entwicklung des betroffenen Kindes. Insofern muss in jedem Einzelfall die konkrete Entwicklungsgefährdung des Kindes durch das Handeln der Eltern einerseits und der hierzu führende Einfluss des kriminellen Umfeldes festgestellt werden.

Eine nachhaltig fehlende aber erforderliche Kooperation der Eltern führt regelhaft zur Einschaltung des Familiengerichts gemäß § 8a SGB VIII.

3. Ist „[e]ine Neutralisation ungünstiger sozialer Netzwerke bei devianten Jugendlichen [...] der entscheidende Faktor, um zukünftiges Problemverhalten einzudämmen“? Wie kann dies erfolgen? Welche Möglichkeiten bestehen dazu in Berlin?

Zu 3.:

Zur Prävention von deviantem Verhalten bei Minderjährigen wird auf die jeweils bestehenden Risiko- und Schutzfaktoren (individuell) durch sozialpädagogische Maßnahmen, wie zum Beispiel die Jugendsozialarbeit Einfluss genommen.

Das Land Berlin fördert zahlreiche Präventions- und Interventionsprojekte. Beispielsweise wirkt das SToP-Projekt (Soziale Task Force für offensive Pädagogik) des Trägers Soziushilfen Berlin gUG gesamtstädtisch als eine Maßnahme der sofortigen Intervention, um delinquenten Verhaltensmustern so schnell wie möglich, aufsuchend direkt in den Familien, entgegenzuwirken. Weitere Informationen zum Projekt sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.sozius-hilfen-berlin.de/stop-projekt.html#Zielgruppe>

4. Im Positionspapier heißt es: „Alle konsultierten Fachleute sind der übereinstimmenden Auffassung, dass die Gefährdung durch ein kriminelles familiäres Umfeld bei der Beurteilung von Kindeswohlgefährdungen bisher sowohl in der Jugendhilfe als auch in der Familiengerichtsbarkeit nicht hinreichend berücksichtigt wurde.“ Worauf ist die nicht hinreichende Berücksichtigung zurückzuführen und wie soll künftig Abhilfe geschaffen werden?

6. Im Positionspapier heißt es: „Ein angemessener Umgang mit solchen Familien setzt mehr Handlungssicherheit bei staatlichen Institutionen voraus.“ Wie soll den staatlichen Institutionen mehr Handlungssicherheit gegeben werden?

Zu 4. und 6.:

In Berlin wurden die entsprechenden Risikofaktoren und Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung im sogenannten „Gefährdungsbogen“, dem vorgeschriebenen Instrument zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß der „Gemeinsamen Ausführungsvorschrift über die Durchführung von Maßnahmen im Kinderschutz im Land Berlin vom 16.06.2020 (AV Kinderschutz JugGes)“ aufgenommen, die zu einer stärkeren Sensibilisierung der beteiligten Akteure beiträgt.

Mehr Handlungssicherheit kann einerseits durch spezifische Qualifizierungen erfolgen, andererseits sind interdisziplinäre Arbeitsgruppen (beispielsweise unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Jugendämter, der Jugendgerichtshilfe, der Streetwork, der Polizei, der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste, Kulturmittler etc.) hilfreich, um einen Informationsaustausch unter Wahrung des Datenschutzes zu ermöglichen und die Kooperation zu fördern.

7. Ist zum Umgang mit Familien mit Verflechtungen mit der Organisierten Kriminalität vom Bezirk Neukölln oder vom Senat die Einrichtung einer Expertenstelle geplant? Wie viele Mittel werden dafür zusätzlich bereitgestellt?

Zu 7.:

Das Bezirksamt Neukölln ist in engem Austausch mit den entsprechenden Stellen bei Polizei und Staatsanwaltschaft und geht mit der AG Kinder- und Jugenddelinquenz innovative und effektive Wege der Prävention.

Für die Arbeit im Kinderschutzteam und im RSD gilt es, die Fachkräfte weiter zu qualifizieren und u.a. die Erkenntnisse der Expertenkommission weiter zu diskutieren und zu nutzen. Eine Expertenstelle ist gegenwärtig in Neukölln nicht geplant.

8. Welche Schulungen gibt es für Jugendamtsmitarbeiter, Polizei und Justiz zum Umgang mit Familien mit Verflechtungen mit der Organisierten Kriminalität?

9. Gibt es einen Handlungsleitfaden oder Verfahrensregeln zum Umgang mit Familien mit Verflechtungen mit der Organisierten Kriminalität? Wie sehen diese aus?

Zu 8. und 9.:

Die Fortbildungsangebote des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg richten sich an sämtliche Fachkräfte aus allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Die Zielgruppen sind u.a. Erzieher/-innen und Sozialpädagogen/-innen aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Kinder- und Jugendsozialarbeit. Die adressierten Fachkräfte verfügen ganzjährig über breite Fortbildungsangebote vom Basiswissen Kinderschutz über Schutzkonzepte bis hin zu speziellen Formen der Kindeswohlgefährdung von sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen, im digitalen Raum oder innerhalb des familiären Umfeldes. Die Thematik krimineller Verflechtungen in familiären Strukturen findet sich in einzelnen Fortbildungsinhalten wieder. Bei Bedarf werden gemeinsame Inhouse-Fortbildungen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und Berufsgruppen aus kooperierenden Arbeitsfeldern wie Polizei, Justiz o. ä. durchgeführt.

Die Thematik ist bei der Staatsanwaltschaft regelmäßig Bestandteil der Schulungen für interkulturelle Kompetenz, bei Schulungen zur sogenannten Clankriminalität und den regelmäßigen Tagungen zur Organisierten Kriminalität.

10. Welche festen Kooperationsstrukturen gibt es zwischen Polizei und Jugendamt sowie zwischen Justiz und Jugendamt zum Umgang mit Familien mit Verflechtungen mit der Organisierten Kriminalität?

Zu 10.:

In den Bezirken sind verschiedene Netzwerk- und Kooperationsstrukturen etabliert (Präventionsräte, Netzwerke Kinderschutz) über die u.a. auch der regelmäßige Austausch mit der Polizei organisiert ist.

Auf Landesebene ist über das „Netzwerk Kinderschutz“ die Kooperation mit der Polizei und der Justiz strukturell etabliert. Im Rahmen des Netzwerkes Kinderschutz wurde beispielsweise im Juni 2021 eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundeoperationskonzeptes Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern unter Federführung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie konstituiert. In der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe arbeiten die für Jugend, Justiz und Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung u.a. mit dem LKA, der Staatsanwaltschaft, den Familiengerichten, freien Trägern, der Fortbildungsstätte des Landes Berlin und den Jugendämtern zusammen.

11. Im Positionspapier heißt es: „Es wird übereinstimmend davon ausgegangen, dass in den Fällen, in denen ein kriminelles familiäres Umfeld die Delinquenz und Kriminalität eines Kindes begünstigt oder gar ermöglicht, Eingriffe durch das Familiengericht in die Rechte der Eltern erforderlich aber auch angemessen sein können. Eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls ist in solchen Fällen demnach sehr wahrscheinlich und kann auch anhand des Werdeganges ggf. vorhandener älterer Geschwister prognostiziert werden. Dennoch bleiben staatliche Eingriffe zum Schutz des Kindeswohls stets richterliche Entscheidungen im Einzelfall, die einer Gesamtschau unterliegen.“ Was wird in Berlin neben den „richterlichen Entscheidungen im Einzelfall“ unternommen, um „Kindeswohlgefährdungen durch kriminelles familiäres Umfeld“ zu begegnen?

Zu 11.:

Die Vorgaben zur Bearbeitung von Kinderschutzfällen sind in der Gemeinsame Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin (AV Kinderschutz JugGes) vom 16.06.2020 festgelegt.

12. In welchen Bezirken stellt „Kindeswohlgefährdung durch kriminelles familiäres Umfeld“ ein Problem dar?

Zu 12.:

Gefährdungen des Kindeswohls sind in allen Berliner Bezirken zu verzeichnen. Eine Klassifizierung „kriminelles Umfeld“ wird nicht einzeln statistisch erfasst.

13. Was unternehmen die Jugendämter, um im Fall von „Kindeswohlgefährdung durch kriminelles familiäres Umfeld“ eine Fremdunterbringung durch richterliche Entscheidung zu erwirken?

Zu 13.:

Die Einbeziehung des Familiengerichts ist im § 8a Absatz 2 SGB VIII geregelt. Danach hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen, wenn es dies für notwendig hält, insbesondere in Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Minderung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren erfolgt auf der Grundlage des § 50 SGB VIII, insbesondere durch Unterrichtung des Familiengerichts über angebotene und erbrachte Leistungen, die Einbringung von erzieherischen und sozialen Gesichtspunkten zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen und Hinweisen auf weitere Möglichkeiten der Hilfe.

14. Macht ein „kriminelles familiäres Umfeld“ nach Auffassung des Jugendamts Neukölln eine Kindeswohlgefährdung immer hinreichend wahrscheinlich oder nur dann, wenn das Kind oder der Jugendliche bereits selbst ein delinquentes Verhalten zeigt?

15. Im Positionspapier heißt es: „Gesetzesänderungen bedarf es hingegen nach mehrheitlicher Auffassung der Experten nicht. Die bisherigen Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls bieten auch in diesen Fällen hinreichende Ansatzpunkte zur Intervention. Vielmehr müsse der eingetretene oder zu erwartende Schaden sowie die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts für die betreffenden Kinder klar benannt, durch Beweismittel belegt und von den Familiengerichten anerkannt werden.“ Worin liegt dabei die Schwierigkeit in der Praxis?

Zu 14. und 15.:

Eine „hinreichend wahrscheinliche“ Kindeswohlgefährdung kann immer nur für einen individuellen Einzelfall festgestellt werden.

Insofern sind immer unterschiedliche Formen der Kindeswohlgefährdung zu prüfen und entsprechend können auch unterschiedliche Entwicklungsgefährdungen der Kinder vorliegen. Bei Prüfung einer Kindeswohlgefährdung im Sinne der Duldung, Förderung, Anstiftung oder des Erzwingens von Straftaten ist das delinquente Verhalten des Kindes ein maßgeblicher Ausdruck der prognostischen Gefährdung. Hierbei gilt es das delinquente Verhalten des Kindes oder Jugendlichen von einem alterstypischem Verhalten abzugrenzen und die realen Einflussmöglichkeiten der Eltern im Einzelfall zu bewerten.

Der Nachweis der Duldung, Förderung, Unterstützung oder des Erzwingens von strafrechtlich relevantem Handeln von Kindern und Jugendlichen erfordert in vielen Fällen entsprechende Aussagen des Kindes oder anderer sozialer Bezugspersonen.

16. Im Positionspapier heißt es: „Aus den Ergebnissen der Expertenkommission ergeben sich neue Handlungsoptionen für Berlins Jugendämter in familiengerichtlichen Verfahren.“ Welche und welche Handlungsoptionen sollen auch real umgesetzt werden?

Zu 16.:

Die Hinweise auf einschlägige wissenschaftliche Theorien und Erkenntnisse führen zu einer Bereicherung des Fallverstehens (sozialpädagogische Diagnostik). Sie können entsprechende Verdachtsmomente auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung und die prognostische Einschätzung eine Delinquenz-Gefährdung des Kindes ggf. wissenschaftlich untermauern. Entsprechend werden sie in die Fallarbeit einfließen.

17. Im Positionspapier heißt es: „Das Jugendamt Neukölln wird in möglicherweise bestehenden Fällen, die mit dem fiktiven Fallbeispiel ‚Noah‘ vergleichbar sind, familiengerichtliche Verfahren begleiten und eine individuelle Begutachtung der für die Kinder vorliegenden Kindeswohlgefährdungen anregen.“

- a. Was umfasst die Begleitung von familiengerichtlichen Verfahren? Begleitet das Jugendamt Neukölln nur familiengerichtliche Verfahren oder initiiert es diese auch?
- b. Was bedeutet die Anregung einer individuellen Begutachtung der für die Kinder vorliegenden Kindeswohlgefährdungen? Inwiefern ist darin ein Schlüssel zur Problembeseitigung zu sehen?

c. Inwiefern werden dazu vom Bezirksamt Neukölln (neue) Verfahrensregeln festgesetzt

Zu 17.:

Auch in Neukölln erfolgt die Einbeziehung des und die Mitwirkung beim Familiengericht auf der Grundlage der §§ 8a und 50 SGB VIII.

Eine entwicklungspsychologische und/ oder psychiatrische Begutachtung des Kindes dient der Einschätzung des aktuellen Entwicklungsstandes und untermauert ggf. die Einschätzung zur bereits entstanden und prognostisch weiter andauernde Gefährdung der weiteren Entwicklung des Kindes. Zudem ergeben sich hier Erkenntnisse zum Unterstützungsbedarf der Kinder.

Im Regionalen Sozialpädagogischen Dienst des Jugendamts Neuköllns gelten die Verfahrensregeln des § 8a SGB VIII sowie der Gemeinsamen Ausführungsvorschrift über die Durchführung von Maßnahmen im Kinderschutz im Land Berlin (AV Kinderschutz JugGes). Fortbildungen sind geplant.

18. In wie vielen Fällen kam es in Neukölln der 18. WP zur Inobhutnahme, zur Fremdunterbringung, zum Entzug des Sorgerechts wegen „Kindeswohlgefährdung durch kriminelles familiäres Umfeld“? (Bitte um jährliche Darstellung)

Zu 18.:

Das Jugendamt Neukölln führt keine entsprechende Statistik.

19. Im Positionspapier heißt es: „Ziel ist es, offene Fragen zur Gefährdungsprognose dieser Kinder zu klären, die nicht anhand der bestehenden Aktenlagen erfolgen können.“ Wie soll dies bewerkstelligt werden?

Zu 19.:

Die Einschätzung zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung erfolgt gemäß § 8a SGB VIII aus den Gesprächen mit dem Kind / Jugendlichen, seinen Eltern und ggf. anderen wesentlichen sozialen Bezugspersonen. Sofern notwendig können Fachkräfte aus dem medizinischen Bereich oder der Kita / Schule beteiligt werden. Informationen anderer können unter den Vorschriften des §§ 62ff SGB VIII eingeholt werden. Alle Aussagen und Beobachtungen werden durch die Fachkräfte des RSD im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bewertet.

20. Wie ist die Rechtslage zu den „Gefahrerforschungseingriffen auf Wächteramtsgrundlage“? Ist ein kriminelles familiäres Umfeld ein begründeter Verdacht für eine Kindeswohlgefährdung?

Zu 20.:

Die Jugendhilfe hat gemäß § 8a SGB VIII einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Auf der Grundlage dieser Rechtsnorm leiten sich die Handlungsoptionen zur Gefährdungseinschätzung und zur Einleitung von Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ab.

21. Was unternimmt der Bezirk Neukölln, um Jugendamtsmitarbeitern, die mit „Kindeswohlgefährdung durch kriminelles familiäres Umfeld“ befasst sind, Schutz vor kriminellen Clans zu bieten? Was unternehmen Senat und Polizei?

Zu 21.:

Gewalt gegen Fachkräfte des Jugendamts ist aufgrund der Aufgabenbeschreibung (Konfrontationsgespräche zu bestehenden Gefährdungslagen sowie Inobhutnahmen) ein nicht völlig auszuschließendes Risiko. Entsprechend werden in den Teams Möglichkeiten der Gewährleistung der eigenen Sicherheit und Deeskalationsmethoden regelhaft besprochen. Für alle Fachkräfte ist eine Auskunftssperre bei dem Einwohnermeldeamt und der KFZ-Behörde bei Nachweis einer konkreten Gefährdung möglich. In der Vergangenheit haben mehrfach Deeskalationsfortbildungen (Polizei und/der Fortbildungsinstitute) stattgefunden. Grundsätzlich können auch Beratungen durch das LKA 13 ZSt IG – Zentralstelle Individualgefährdung – in Anspruch genommen werden.

22. Wie viele zusätzliche Ressourcen werden im Jugendamt benötigt, um der „Kindeswohlgefährdung durch kriminelles familiäres Umfeld“ koordiniert entgegenzutreten?

23. Inwiefern wird das Jugendamt Neukölln durch zusätzliche Landesmittel unterstützt, um der „Kindeswohlgefährdung durch kriminelles familiäres Umfeld“ zu begegnen?

Zu 22. und 23.:

Die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung obliegt in den Jugendämtern dem Regionalen Sozialpädagogischen Dienst, für deren Ausstattung die Bezirke im Rahmen der Globalsummenfinanzierung Verantwortung tragen.

Berlin, 19. Oktober 2021

In Vertretung  
Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie